

## Fachstelle der Normenkommission für Einzelfuttermittel

### **Anpassung der Kriterien für die Aufnahme eines Einzelfuttermittels in die Positivliste für Einzelfuttermittel, eingestellt am 20.05.2021**

#### **Kriterien für die Aufnahme eines Einzelfuttermittels in die Positivliste für Einzelfuttermittel der ZDL-Normenkommission sind:**

- a) die rechtlich zulässige Verwendung als Einzelfuttermittel,
- b) ein nachgewiesener Futterwert, d.h. das Erzeugnis muss:
  - oral in wirksamer Menge, über einen längeren Zeitraum aufgenommen werden und
    - einen relevanten und belegten Beitrag zur Energie- oder Nährstoffversorgung leisten oder
    - zur Appetitanregung, zum Speichelfluss, zur Sättigung oder
    - zur Aufrechterhaltung bzw. Unterstützung der Funktion des Verdauungstraktes oder dessen Eubiose oder
    - zur Unterstützung ernährungsphysiologischer Wirkungen im Organismus beitragen
  - und
  - darf kein Arzneimittel oder zugelassener Futtermittelzusatzstoff sein
- c) die Unbedenklichkeit für Tier und Mensch und Umwelt,
- d) die Vermeidung einer negativen Beeinflussung der Qualität tierischer Erzeugnisse,
- e) die Vermeidung der Gefährdung des Naturhaushaltes durch die im Erzeugnis enthaltenen unerwünschten Stoffe

**Einzelfuttermittel, die vor allem der Nährstoff- oder der Energieversorgung dienen,** sind ausreichend präzise zu beschreiben (z.B. botanische Herkunft, Pflanzenteil, Aufbereitung etc.). Dazu ist ein mit **futtermittelkundlichen Analysemethoden erarbeiteter Befund** vorzulegen, der eine Einschätzung des Futterwertes ermöglicht. Ferner ist ein qualitätsgesichertes Untersuchungsattest über relevante unerwünschte Stoffe vorzulegen. Es ist auf sekundäre (Pflanzen-)Inhaltsstoffe hinzuweisen, die möglicherweise die Gesundheit des Tieres oder über einen Transfer in tierische Produkte die Gesundheit des Verbrauchers beeinträchtigen können. Soweit möglich sind hierzu qualitätsgesicherte Analyseergebnisse vorzulegen.

**Einzelfuttermittel, die keinen oder nur einen geringen Beitrag zur Energie- oder Nährstoffversorgung liefern,** können einen wichtigen Beitrag **zur Aufrechterhaltung der Funktionalität des Magen-Darm-Traktes** leisten oder unter anderem die nachfolgend genannten Ernährungswirkungen als Zusatznutzen erbringen. Zu nennen sind beispielsweise Einzelfuttermittelbestandteile mit Einfluss auf die Darmfüllung/Sättigung oder

zur Beeinflussung der Darmperistaltik. Andere Futterbestandteile haben darüber hinaus prebiotische Wirkungen (z.B. Gerüstsubstanzen, die im Verdauungstrakt verwertet werden oder Einfluss auf das Mikrobiom ausüben). Neben den Faserfraktionen (z.B. Detergenzien-Fasern und deren Charakteristika wie Löslichkeit der Faser und Wasserbindekapazität) sind beispielsweise auch Tannine und weitere sekundäre Inhaltsstoffe zur Bewertung heranzuziehen. Bei Einzelfuttermitteln, die wegen ihrer prebiotischen Wirkung ausgelobt werden, ist eine Aufstellung der wichtigsten prebiotisch wirksamen Substanzen (z.B. Inulin, Oligosaccharide, Pektine) und den daraus resultierenden Wirkungen (z.B. Nährsubstrat für Dickdarmmikroorganismen, Beeinflussung des Mikrobioms) vorzulegen.

**Einzelfuttermittel** mit definierten Bestandteilen, welche nach Absorption im Magen-Darm-Trakt einen Beitrag **zur Unterstützung ernährungsphysiologischer Wirkungen im Organismus des Tieres** zur Aufrechterhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens leisten, werden gelistet, wenn der Beleg einer derartigen Wirkung (z.B. Botenstoffeffekte, -second messenger-, beispielsweise im antioxidativen System oder zur Stärkung der Immunabwehr) erbracht wird.

**Nicht gelistet werden Stoffe, die vor allem pharmakologische bzw. direkt immunologische Wirkungen haben. Diese sind eindeutig den Tierarzneimitteln vorbehalten.**

Abgrenzungen zu zugelassenen Futtermittelzusatzstoffen oder Mitteln, die als Tierarzneimittel oder Futtermittelzusatzstoff aufzufassen oder die geeignet sind, Diätfuttermittelzwecke zu erfüllen, sind unter Beachtung der entsprechenden Leitlinien gemäß Empfehlung 2011/25/EU der Europäischen Kommission vom 14. Januar 2011 und der jeweiligen Vorschriften in den Rechtsbereichen vorzunehmen.